

Protokollauszug

Datum: 11. Dezember 2023
Direktion: Präsidialdirektion
Ressort: Präsidiales
Verfasser: Brigitte Henzi

SRB: 2023-708 | Registratur-Nr. 3.12.3

Teilrevision GO und Abstimmungsreglement

Verhandlung

Stadtratspräsident Greisler Yves stellt die Eintretensfrage. Gemäss Stillschweigen ist das Eintreten unbestritten.

Stadtrat Käsermann Fabian, namens der GPK, teilt mit, dass die GPK die Teilrevision der Gemeindeordnung und des Abstimmungsreglements angeschaut und diskutiert hat. Man ist zum Schluss gekommen, dass man das Geschäft dem SR zur Beratung vorlegen kann. Zur Teilrevision der Gemeindeordnung hat die GPK zwei Abänderungsanträge formuliert. Beim Artikel 22a geht es um die Behandlungsfrist von Initiativen. In der Stadtratsvorlage ist ersichtlich, dass sich der GR dazu Überlegungen gemacht hat, wann es Ausnahmen gibt für die Behandlungsfrist. Auf der Seite 15 in der Stadtratsvorlage sind Erklärungen des GR aufgeführt. Die Gemeindeordnung nimmt zwei der Ausnahmen auf, nämlich wenn die Stimmberechtigten zuständig sind und wenn der SR eine Initiative, bei der er zuständig ist, ablehnt. Bei der Erklärung des GR ist noch eine dritte Ausnahme erwähnt, nämlich wenn es eine Vorprüfung des Kantons bedarf. Die GPK ist der Meinung, wenn es der GR so darlegt, kann der dritte Grund aufgenommen werden. Der zweite Abänderungsantrag betrifft den Artikel 34a. Bei diesem Artikel geht es um die Stellvertretungsregelung. Der GR hat das Anliegen umgesetzt und eine minimale Dauer von drei Monaten ergänzt. Die GPK hat es lange diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass auch eine maximale Dauer ergänzt werden soll. Das wurde auch in der Motion gefordert. Die GPK hat eine allgemeine kompatible Dauer diskutiert und ist auf zwölf Monate gekommen. Die GPK bittet den SR die Abänderungsanträge der GPK bei den Überlegungen in der Debatte miteinzubeziehen.

Abänderungsantrag GPK

Artikel 22a Absatz 2

Sind die Stimmberechtigten zuständig, ~~oder~~ lehnt der Stadtrat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ab **oder bedarf es einer Vorprüfung durch den Kanton**, ist die Initiative innert 15 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten oder spätestens auf den darauffolgenden ordentlichen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermin.

Artikel 34a Absatz 1

Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus

zwingenden beruflichen Gründen **während maximal zwölf Monaten** durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.

Stadtpräsident Berger Stefan teilt mit, warum man über die Anpassungen der Gemeindeordnung und des Abstimmungsreglements diskutiert. Der Ursprung sind verschiedene politische Vorstösse betreffend Stellvertretungsregelung, Senkung des Mindestalters bei Jugend- und Ausländeranträgen, Wahlvorschläge und Fristen der Referenden. Das Abstimmungsreglement wird geändert, weil ein Vorstoss betreffend Parteienfinanzierung vorliegt. Zusätzlich ist der Vorstoss betreffend Smartvote für die nächsten Wahlen hängig. Smartvote kann umgesetzt werden und braucht keine Reglementsänderung. Das Projekt für Smartvote läuft. Die Einwohner- und Sicherheitsdirektion sowie die Präsidialdirektion sind an den Vorbereitungen. Im März 2024 beim Parteientreffen wird eine erste Information erfolgen. Die Parteien werden bei Smartvote miteinbezogen. Bei allen anderen Anträgen hat man das Ziel gesetzt, dass diese für die Gemeindewahlen 2024 gültig sind. Für die vorliegende Teilrevision braucht es eine Gemeindeabstimmung. Die Volksabstimmung soll am 9. Juni 2024 erfolgen. Es liegen viele verschiedene Abänderungsanträge vor, welche im GR noch nicht diskutiert werden konnten. Gewisse Anträge betreffend der Gemeindeordnung können diskutiert werden. Für die Anträge betreffend der Gemeindeordnung werden wir heute Abend sicher eine Lösung finden. Beim Abstimmungsreglement handelt es sich um politische Fragen. Betreffend Parteienfinanzierung soll der SR entscheiden. Der GR hat einen Vorschlag gemacht, schlussendlich entscheidet jedoch der SR. Wichtig ist jedoch, dass die Volksabstimmung am 9. Juni 2024 erfolgen kann. Einen gewissen Zeitrahmen hat man noch, aber Ziel ist so viel wie möglich zu bereinigen in der möglichen Zeit. Die Haltung des GR wird nicht jetzt zu jedem Antrag erfolgen, sondern bei der entsprechenden Diskussion. Man ist gespannt auf die Diskussion im SR zur Gemeindeordnung und zum Abstimmungsreglement.

Stadtratspräsident Greisler Yves stellt gemäss Artikel 23 Stadtratsreglement den Antrag auf eine 2. Lesung. Der Grund ist der grosse Diskussionsbedarf zum Abstimmungsreglement. Verschiedene Parteien haben Abänderungsanträge zum gleichen Artikel eingereicht. Aus diesem Grund macht eine 2. Lesung durchaus Sinn. Die Gemeindeordnung könnte man bereits an der heutigen Sitzung zwischenbereinigen. Das Abstimmungsreglement kann an der Sitzung vom 29. Januar 2024 bereinigt werden. Im Anschluss erfolgt die Gesamtabstimmung über beide Reglemente. Die Reglemente wären dann per 1. September 2024 in Kraft und gültig für die Gemeindewahlen 2024.

Abstimmung

Der Stadtrat beschliesst für die Änderung des Reglements über die Urnenwahlen und Abstimmungen vom 2. Dezember 2001 gemäss Artikel 23 Stadtratsreglement eine 2. Lesung.

Beschluss

Der Stadtrat genehmigt mit 29 Ja und 9 Nein Stimmen bei 1 Enthaltung den Antrag.

Stadträtin Bannwart Gabriela, namens der SP-Fraktion, teilt mit, dass man kurz ins Strudeln gekommen ist nachdem am Sonntag die sieben Abänderungsanträge der FDP-, SVP-, EDU-, Die Mitte- und GLP-Fraktion eingetroffen sind. Die SP-Fraktion hat es jedoch geschafft und die Anträge absprechen und besprechen können. Die SP-Fraktion hat deshalb heute um 14.09 Uhr beim Ratsbüro den Antrag eingereicht, nur für einzelne Artikel eine 2. Lesung zu verlangen. Es betrifft dabei das Abstimmungsreglement und die Artikel 20b, 20c und 20f. Wenn die Diskussion über alle anderen Artikel bereits heute lanciert wird, würde das dem SR bereits heute ermöglichen zu beraten und abzusegnen, damit

es für alle klar ist. So wäre die Diskussion im Januar auch einfacher, wenn man nicht wieder alles komplett diskutieren muss.

Abänderungsantrag SP-Fraktion

Gestützt auf Artikel 23 Stadtratsreglement stellt die SP-Fraktion den Antrag, für die Artikel 20b, 20c und 20f (neuer Absatz, Offenlegung von Spenden) vom Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen eine zweite Lesung zu beschliessen.

Stadtrat Hedinger Christian, namens der Grüne-Fraktion, dankt der SP-Fraktion für den Vorschlag, der nachvollziehbar ist. Die Grüne-Fraktion ist ebenfalls ins Strudeln geraten. Man musste viele Anträge anschauen und man konnte sich auch nicht richtig absprechen. Deshalb soll es nicht heute behandelt werden. Die Aufsplittung kann gemacht werden, aber ist nicht ideal, weil einzelne Artikel einen Zusammenhang haben. Es wäre einfacher, das ganze Traktandum zusammen zu diskutieren. Die Gemeindeordnung kann heute bereinigt werden. Das Abstimmungsreglement soll in einer 2. Lesung bereinigt werden.

Stadträtin Liechti-Lanz Esther, namens der EVP-Fraktion, teilt mit, dass die extreme Kurzfristigkeit der Abänderungsanträge es kaum zulässt, diese in der Fraktion abzusprechen.

Stadtratspräsident Greisler Yves teilt mit, dass er deshalb den Ordnungsantrag eingereicht hat. Die Gemeindeordnung kann heute behandelt werden, weil nicht so viele Anträge vorliegen. In der 2. Lesung kann das Abstimmungsreglement behandelt werden. Da die SP-Fraktion einen entsprechenden Abänderungsantrag eingereicht hat, werden die Anträge einander gegenübergestellt.

Abstimmung

Abänderungsantrag SP-Fraktion: 18 Stimmen

Gestützt auf Artikel 23 Stadtratsreglement stellt die SP-Fraktion den Antrag, für die Artikel 20b, 20c und 20f (neuer Absatz, Offenlegung von Spenden) vom Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen eine zweite Lesung zu beschliessen.

Ordnungsantrag Vorsitzender: 21 Stimmen

Zwischenbereinigung Gemeindeordnung und 2. Lesung Abstimmungsreglement.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt mit 21 zu 18 Stimmen dem Ordnungsantrag des Vorsitzenden zu.

Stadtratspräsident Greisler Yves teilt mit, dass die Zwischenbereinigung der Gemeindeordnung folgt. Die Artikel werden einzeln behandelt.

D e t a i l b e r a t u n g Gemeindeordnung
(Artikel ohne Bemerkungen werden nicht aufgeführt.)

Artikel 22a Absatz 2

Stadtrat Hedinger Christian, namens der Grüne-Fraktion, hat eine Frage zum Abänderungsantrag der GPK. Die Grüne-Fraktion hat es sehr genau angeschaut. Es geht dabei um die Verlängerung auf 15 Monate. Beim ersten Satz hat es ein logischer Fehler, nämlich bei "sind die Stimmberechtigten zuständig, lehnt der SR die Initiative aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ab oder bedarf es

einer Vorprüfung". Wenn man diesen Satz liest und man sagt, es bedarf keine Vorprüfung durch den Kanton, dann ist dieser Absatz nicht gültig, das heisst man muss nicht 15 Monate warten. Ist das richtig so?

Stadtratspräsident Greisler Yves teilt mit, dass dies so richtig ist.

Stadtrat Gerber Thomas, namens der GPK, teilt mit, dass rechts im Kommentar ersichtlich ist, dass von der Frist Änderungen an Reglementen ausgenommen sind, welche einer Vorprüfung durch den Kanton erfordern. Dieser Kommentar erscheint nicht im gültigen Reglement. Im Reglement erscheinen nur die Artikel. Aus diesem Grund möchte man es ergänzt haben, so ist es im Artikel klar aufgeführt.

Stadtrat Hedinger Christian, namens der Grüne-Fraktion, teilt mit, dass dies konkret bedeutet, wenn es keine Vorprüfung braucht, kann die Frist über 15 Monate dauern. Jetzt steht "oder bedarf es einer Vorprüfung, dann ist es innerhalb von 15 Monaten einzureichen". Wenn es keine Vorprüfung braucht, gilt dieser Absatz überhaupt nicht, was bedeutet, man kann es irgendwann einreichen. Im ersten Absatz geht es nur darum, dass der SR über die gültige Initiative beschliesst. Im zweiten Absatz geht es darum, wann die Abstimmung stattfindet. Wenn es keine Vorprüfung durch den Kanton bedarf, bedeutet das, man kann es auch nach 20 Monaten zur Abstimmung bringen. Die Formulierung funktioniert so nicht.

Stadtpräsident Berger Stefan teilt mit, dass der Antrag klar ist. Ohne den Einschub der GPK ist es klar, wie es gemeint ist. Der Antrag wurde so geprüft. Der GR hält an seinem Antrag fest. Die Frage von Stadtrat Hedinger Christian ist verständlich und muss juristisch beantwortet werden.

Stadtschreiber Ghioldi Stefan teilt mit, dass keine Ergänzungen nötig sind, weil es nicht juristisch ist, sondern was versteht man darunter beziehungsweise ist es wörtlich zu verstehen. Der Absatz 1 ist etwas anderes als der Absatz 2.

Stadträtin Blume Tanja, namens der SP-Fraktion, teilt mit, dass an der Fraktionssitzung diskutiert wurde, dass die Stimmberechtigten nicht über alle Initiativen abstimmen müssen. Es ist nicht wie auf nationaler Ebene, wo jede Initiative vors Volk muss. Wenn es im Zuständigkeitsbereich des SR ist, entscheidet der SR innerhalb von neun Monaten gemäss Absatz 1.

Stadtrat Käsermann Fabian, namens der GPK, teilt mit, dass die GPK nur übersetzt hat was der GR in der Kommentarspalte aufgeführt hat. Schlussendlich entscheidet der SR über die Anträge.

Stadtrat Hedinger Christian, namens der Grüne-Fraktion, teilt mit, dass der Vorschlag der GPK nicht verständlich ist. So wie dieser formuliert ist, bedeutet das, wenn es keine Vorprüfung durch den Kanton nötig ist, kann die Initiative hinausgeschoben werden bis zum Sankt-Nimmerleinstag. Das ist wahrscheinlich nicht die Absicht der GPK. Deshalb ist unklar, wie man jetzt vorgehen will. Wenn man etwas nicht versteht, muss es abgelehnt werden. Man muss etwas machen, das man auch versteht.

Stadtrat Käsermann Fabian, namens der GPK, teilt mit, dass es sich im Absatz 2 um eine Aufzählung handelt.

Stadtrat Dür Hermann, namens der SVP-EDU-Fraktion, teilt mit, dass Unklarheiten vorhanden sind. Wäre es eine Möglichkeit es zurückzuweisen, damit es präzisiert werden kann und somit für alle verständlich ist?

Stadtrat Käsermann Fabian, namens der GPK, teilt mit, dass die Interpretation im Reglement drinsteht. Wenn etwas nicht klar ist, kann der Kommentar gelesen werden. Der Kommentar ist im gültigen Reglement nicht ersichtlich.

Stadtratspräsident Greisler Yves teilt mit, dass auch dieser Artikel, wenn gewünscht, in einer 2. Lesung erfolgen kann.

Abstimmung

Antrag GR: 5 Stimmen

Sind die Stimmberechtigten zuständig oder lehnt der Stadtrat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten oder spätestens auf den darauffolgenden ordentlichen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermin.

Abänderungsantrag GPK: 33 Stimmen

Sind die Stimmberechtigten zuständig, ~~oder~~ lehnt der Stadtrat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich ab **oder bedarf es einer Vorprüfung durch den Kanton**, ist die Initiative innert 15 Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten oder spätestens auf den darauffolgenden ordentlichen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermin.

Enthaltung: 1 Stimme

Beschluss

Der Stadtrat stimmt mit 5 zu 33 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Abänderungsantrag der GPK zu.

Artikel 34a Absatz 1

Stadtratspräsident Greisler Yves teilt mit, dass bei diesem Artikel der Antrag des GR und die Abänderungsanträge der GPK sowie der FDP-, SVP-, EDU-, GLP- und Mitte-Fraktion vorliegen. Diese müssen einander gegenübergestellt werden.

Stadtpräsident Berger Stefan teilt mit, dass der Abänderungsantrag der FDP-, SVP-, EDU-, GLP- und Mitte-Fraktion nicht nötig ist. Wenn jemand im SR sein will, egal ob Mitglied oder Ersatzperson, müssen die Bedingungen erfüllt sein, welche mit dem Antrag gefordert werden. Den Einschub braucht es schlicht nicht. Die Bedingungen um im SR tätig zu sein, müssen nicht noch ergänzt werden. Vielen Leuten ist es nicht bewusst, wenn sie von Burgdorf wegziehen, sollten sie sich von der Liste abmelden. Wenn es zum Nachrücken kommt, merkt man, dass sie nicht mehr in Burgdorf wohnhaft sind. Das Gleiche gilt für Personen, die eine Stellvertretung übernehmen wollen.

Stadtrat Maier Elias, namens der FDP-Fraktion, teilt mit, dass der Antrag zurückgezogen wird, wenn dies effektiv der Fall ist. Es ist wichtig, dass die Ersatzpersonen nicht durch eine Hintertüre zurückkommen können.

Abstimmung

Antrag GR: 0 Stimmen

Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus zwingenden beruflichen Gründen durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.

Abänderungsantrag GPK: 39 Stimmen

Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus zwingenden beruflichen Gründen **während maximal zwölf Monaten** durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt mit 39 Stimmen dem Abänderungsantrag der GPK zu.

Stadtratspräsident Greisler Yves teilt mit, dass somit die Zwischenbereinigung der Gemeindeordnung abgeschlossen ist.